

## Beiträge der Nichterwerbstätigen

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20fache Renteneinkommen. Das Vermögen ist auf die nächsten CHF 50'000.00 abzurunden. Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Veranlagung der kantonalen Steuerbehörden festgesetzt. Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Renteneinkommen und dem Vermögen des Beitragsjahres. Massgebend ist jeweils das Vermögen am 31. Dezember des Beitragsjahres (z. B. der 31. Dezember 2020 für das Beitragsjahr 2020).

Wenn Sie ein geringes Erwerbseinkommen aufweisen (z. B. aus Teilzeitarbeit), können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse verlangen, dass Ihre Beiträge vom Erwerbseinkommen an Ihre Nichterwerbstätigen-Beiträge angerechnet werden.

Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge, ungeachtet des Güterstandes, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens. Als verheiratet gelten Sie für das ganze Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen wird. Hingegen gelten Sie während des ganzen Kalenderjahres, in welchem die Ehe geschieden wird, beitragsrechtlich als nicht verheiratet. Im Kalenderjahr der Verwitwung gelten Sie bis zum Todesfall beitragsrechtlich als verheiratet. Für den Rest des Kalenderjahres gilt der überlebende Ehegatte als nicht verheiratet.

### Beitragstabelle Nichterwerbstätige

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im	
	Jahr	Quartal
unter CHF 300'000	503.00*	125.70
ab CHF 300'000*	530.00	132.60
ab CHF 8'550'000	25'150.00	--

**Mindestbeitrag ab 1.1.2021:**  
CHF 503.00 pro Jahr

**Maximalbeitrag:**  
CHF 25'150.00 pro Jahr

Je weitere CHF 50'000 Franken erhöht sich der Beitrag um CHF 106.00 pro Jahr bis zum Betrag von CHF 1'750'000.00.

Ab CHF 1'750'000.00 Franken erhöht sich der Beitrag um CHF 159.00 pro Jahr bis zum Betrag von CHF 8'550'000.00

### Verwaltungskostenbeiträge Nichterwerbstätige

Von den Nichterwerbstätigen erhebt die Ausgleichskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von 5% der massgebenden jährlichen Beitragssumme (Pers. Beitrag AHV/IV/EO).